

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 765 "Ehemaliger Schlachthof",

3. Änderung für die vorgezogene Beteiligung

der Träger öffentlicher Belange

1. Anlaß der Bebauungsplanänderung

Der ursprüngliche Bebauungsplan, der seit dem 20.12.1990 rechtsverbindlich ist, sieht eine Verbesserung der Verkehrsführung an der Brückenkreuzung im Bereich des ehemaligen Schlachthofes vor. Bei den Verhandlungen zum Grunderwerb für die Realisierung des Verkehrskonzeptes sind Schwierigkeiten aufgetreten, die durch Veränderung der Straßenführung behoben werden können, ohne die möglichen Lösungen für das Brückenkreuz zu behindern.

2. Inhalt der Planänderung

Das Landesstraßenbauamt hat der geringen Verschiebung der Einmündung in die B 229 nach Westen bereits zugestimmt. An der verkehrlichen Situation ändert sich hier nichts. Die niveaufreie Kreuzungslösung B 229/L 561 mit sog. holländischen Rampen bleibt möglich.

Im weiteren Verlauf entsteht eine 6,5 m breite Fahrbahn mit südseitigem Gehweg, während auf der Nordseite nur ein Schrammbord und für die Überwindung des Höhenunterschiedes zum Nachbargrundstück erforderliche Flächen verbleiben. Die Fußgänger aus der Grünfläche erhalten eine Überquerungshilfe als Wegeverbindung Richtung Westen. Oberhalb der Grünfläche verlaufen wegen der Wohnbebauung beidseitig Gehwege.

Die Einmündung dieser neuen Straße in die Wefelshohler Straße wird rechtwinklig und schmal ausgebildet. Die Flächen zwischen den Bordsteinen sind so konzipiert, daß Linienverkehr ohne Schwierigkeiten unter Inanspruchnahme der gesamten Fahrbahn abbiegen kann. Die hier zu erwartende Verkehrsdichte läßt dies problemlos zu.

Der abgebundene Teil der Schlachthausstraße wird so in der Breite verringert, daß kaum bauliche Änderungen erforderlich werden. Eine Nutzung als Bustrasse mit Busschleuse an der Einmündung in die B 229 bleibt möglich.

3. Kosten

Die Beschränkung der Verkehrsflächen auf die jetzt erforderliche Erschließungsfunktion verringert den Eingriff in Grundstücksflächen wesentlich. Damit wird die Wirtschaftlichkeit erhöht und die Nutzbarkeit der Grundstücke verbessert. Der von der Stadt zu tragende Erschließungskostenanteil wird somit ebenfalls verringert.

Lüdenscheid, 13.05.1993

Der Stadtdirektor

In Vertretung



Schünemann
Techn. Beigeordneter

A 130593